





Table listing various topics such as 'Traum eines Wanderburschen', 'Wie man sparen kann', 'Gasbehälter, Reparatur undichter, gefüllter', 'Was die Technik Neues bringt', etc., with corresponding page numbers.



# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Bezugspreis: Mo. allg. 50 Pfennig, Einzelnummer 15 Pfennig  
Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G.,  
Berlin S. 14 - Postfachkonto Stuttgart Nr. 6803

Verantwortlicher Schriftleiter: Fritz Kummer  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Adlestr. 10  
Fernsprecher S.-N. 628 42

Erscheint wöchentlich am Samstag  
Anzeigen aller Art werden bis auf weiteres nicht mehr angenommen  
Eingetragen in die Reichspostzeitungsliste

### Menschenbewirtschaftung

Zum Tätigkeitsbericht des Deutschen Instituts für technische  
Arbeitsbildung

Ein wunderhübsches, geradezu anheimelndes Wort haben die deutschen Unternehmer für den Aufgabenkreis ihres Deutschen Instituts für technische Arbeitsbildung geprägt: Menschenbewirtschaftung. Das paßt so recht für die dieser Gründung zugedachten Aufgaben. Der Mensch soll bewirtschaftet, bearbeitet werden, wie so ein Stück Eisen, Blech oder Metall bearbeitet, gewalzt, geböhrt, gedreht wird, bis es die Form angenommen hat, so getnetet worden ist, wie die Herren Bewirtschaftler sie haben wollen. Menschenbewirtschaftung! Es dünkt einen, das Entwürdigende, das Entpersönlichende, das den Menschen Herabziehende, das dieses so vornehm und wissenschaftlich klingende Wort umschließt, ist vielen noch gar nicht so recht zum Bewußtsein gekommen. Sie sollen bewirtschaftet, bearbeitet werden wie ein totes Stück, wie eine Ware. Fragt nur nicht nach dem Geist, nach der Seele! Die Menschen kommen in die Presse und aus dem Bearbeitungsprozeß sollen sie geläutert und gereinigt von allen giftigen, persönlichkeitsbildenden und gewerkschaftlichen Krankheitsstoffen hervorgehen.

Ein wirklich sein ausgesetzter Plan, der durch die so harmlos von so menschlichen Gefühlen überquellenden Worten nur noch gefährlicher wird. Die Herren sind entgegenkommend, laden die Gewerkschaften freundlichst zur Besichtigung ein, sie können es sich ja leisten. Herr v. Borstig hat allerdings vor längerer Zeit auch von der — *Perananzierung der Gewerkschaften zur praktischen Mitarbeit* gesprochen. Doch davon sind die Herrschaften anscheinend wieder abgekommen. Eine Besichtigung, eine beruhigende Erklärung: So schlimm sind wir nicht, das genügt ihnen. Sie kann aber wirklich denen nicht genügen, die unsere Unternehmer kennen und die einen Gesamtüberblick über die Gewerkschaftspolitik der Unternehmer, Abteilung Menschenbewirtschaftung, haben.

Das Deutsche Institut für technische Arbeitsbildung verfolgt einen wohldurchdachten Plan, eine Politik auf weite Sicht. Dieses tief und weitgesteckte Ziel läßt die kurze Tätigkeitsbericht des Instituts für die Zeit vom 1. März bis 15. August 1926 klar erkennen. Die Kraft, die die Unternehmer an diese Arbeit verwenden, ist gerade aus der kurzen Tätigkeit besser ersichtlich als aus einer längeren Übersicht. Je länger sich die Tätigkeit des Instituts nun auswirkt, da die durch die Bewirtschaftung hindurchgegangenen Menschen in den Produktionsprozesse eingeschaltet werden, um so mehr erwarten die Väter des Instituts die Wirkung der Erziehung, die auf nichts Besseres als eine gute, folg- und sitzame, verständige Arbeiterchaft und auf eine Abkehr von der verderblichen Gewerkschaftspolitik gerichtet ist. Die äußerlich sichtbare, mehr technische Wirkung dieser Arbeit soll in der Schulung und Erziehung der Werkjugend zu hochwertigen Arbeitern liegen. Die Ausbildung soll in besonderen Lehrwerkstätten schrittweise zu einer gewissen Vollendung gebracht werden. Darüber hinaus aber soll mit „Hilfe des Deutschen Instituts für technische Arbeitsbildung der Dienst an der Produktionssteigerung mit dem ernsthaften Streben verbunden sein, dem Bewußtsein zentnerschweren Gemeinschaftslebens gegenüber *gr am m leichten Gegenständen* (! Schriftl. der MZ) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Durchbruch zu verhelfen“. Da liegt der Hund begraben. Dieser sich entweder negativ oder positiv auswirkende Zweck wird für die Haltung der Unternehmer gegenüber dem Dinta entscheidend sein. Die Erziehungsarbeit wird sich nicht auf einmal praktisch auswirkend zeigen, sondern die Unternehmer hoffen, daß die Beziehungen der davon erziehen Menschen zum Betriebe sich im Sinne des Unternehmertums gestalten.

Klar ist die Art der bisherigen Arbeit erkennbar: werben — ausblenden und praktisch — ausübend. 24 ausblende Vorträge sind während der Berichtzeit in Unternehmerverbänden in den verschiedensten Teilen Deutschlands (sogar in Danzig) gehalten worden. Praktische Erziehungsarbeit wird bereits geleistet im Ruhrkohlenbergbau, Braunkohlenbergbau, der Eisen- und Zementindustrie „bewirtschaften“ ihre jüngeren Arbeiter. Verschiedene Arbeitgeberverbände werden sich in Kürze ebenfalls für die Einführung entscheiden.

Die Leitung versucht, die jungen Arbeiter an der richtigen Stelle zu fassen und neben der rein technischen Ausbildung jugendpflegerische Bestrebungen in das Ausbildungsprogramm einzubringen. Es heißt darüber:

Die Jugendpflege, soweit sie aus Turnen und Sport besteht, wird durchweg in den Stundenplan der sogenannten Lehrlingsstunden aufgenommen. Darüber hinaus finden vielfach sportliche Veranstaltungen, Wanderungen, Bastei- und Gemeinschaftsabende nach Feierabend statt. Nichts ist so geeignet wie das in der gesamten Jugendpflege eines Betriebes organisierte Gemeinschaftsleben der Werkjugend in dieser neben ihren Berufskenntnissen und Fertigkeiten vor allen Dingen die Persönlichkeitswerte zu entwickeln, die für das spätere Verhalten dieser Jugend in der Arbeit und im Leben der Nation schließlich grundlegend sind. Aber, *Wann wird be-* *daß die jungen Bergleute und die Zechen* *die neue intensive Art der Ausbildung auf da* *und sie unterstützen, und daß sie vor allen* *Werden durch Sportplätze, Turnhallen* *boten Gelegenheiten zur Gemeinschaftspflege gerne wahrnehmen...* *Die Wirkung der neuen Schulungs- und Erziehungsweife* *an, den neuen Facharbeiter wird von den Unternehmern*

### Das trübste Kapitel des Ruhrkampfes

Ik. Im Januar 1925 wurde bekannt, daß die Großindustrie des Ruhrgebietes von der Regierung 715 Millionen erhalten hat. Diese Kunde entfachte landauf, landab helle Empörung, weil eine solche Riesensumme schwerreichen Industriellen zugeschoben worden war und weil der Reichstag, der für Geldbewilligungen zuständig ist, kein Sterbenswörtchen davon erfahren hatte. Die sozialdemokratische Fraktion forderte eine Untersuchung der Angelegenheit. Es wurde auch tatsächlich ein Ausschuss dafür eingesetzt. Dann aber wurde es mühsam, und das fast zwei Jahre. Manche Leute meinten schon, diese höchst verdächtige Geldgeschichte sei nur deswegen einem Untersuchungsausschuss übergeben worden, um sie leichter in Vergessenheit geraten zu lassen. Diese Leute müssen jetzt erfahren, daß im Lande der Gottesfurcht und frommen Sittlichkeit alles ordentlich untersucht wird. Das braucht natürlich Zeit. Handelt es sich doch um das runde Stämmchen von 715 Millionen! Wo es um einen solchen Wert geht, müssen Minister, Geheimräte, Aktensreiber verhört, Markt, Groschen und Pfennige gezählt, multipliziert und subtrahiert werden, schließlich ist alles noch einmal zu überprüfen, einzutragen und zu kopieren, damit das Endergebnis auch auf Heller und Pfennig stimmt. Trost aller Peinlichkeit hätte die Arbeit vielleicht doch früher abgeschlossen werden können. Aber man mußte Zeit gewinnen, um die Entlastung über den gemeinen Skandal verrauchen zu lassen. Erst als man annehmen konnte, daß die schmierige Geschichte aus dem Gedächtnis der Öffentlichkeit geschwunden sei, wurde der Befund der Untersuchung auf Druckpapier gesetzt. Der Beschluß des Untersuchungsausschusses ist nicht kurz, dafür aber erbärmlich. Man vernehme:

Der Ausschuss hat in zweijähriger Prüfung herausgefunden, daß die Zahlungen des Reiches an den Bergbau des besetzten Gebietes auf einem Schriftwechsel zwischen dem Reichsminister Stresemann und Hugo Stinnes beruhen. Ob dieser Briefwechsel rechtsverbindliche Abmachungen darstellt, wird nach dem Ausschuss verschieden beurteilt. Da die Zahlungen ohne Wissen des Reiches vorgenommen wurden, wird das Vorliegen einer „objektiven Verletzung des Staatsrechtes des Reichstages“ anerkannt. Der Ausschuss ist weiter zu dem Schluß gekommen, daß nur *Aberzahlungen* stattgefunden haben, deren Höhe heute mangels genauer Unterlagen nicht mehr festgestellt werden kann. Ferner stellt der Ausschuss als unbestritten fest,

„daß eine *anzersetzende Abgeltung* des der Arbeiter- und Angestelltenchaft sowie dem erwerbsfähigen Mittelstand des Ruhrgebietes durch den passiven Widerstand und seine Auswirkung zugefügten Schadens bis heute zum Teil noch nicht erfolgt und daß es erwünscht ist, die der Großindustrie des besetzten Gebietes gewährte *Wegünstigung* durch *ausreichende Entschädigung* der Arbeiter und Angestellten und des Mittelstandes auszugleichen.“

Es ist somit festgestellt, daß eine objektive Verletzung des Staatsrechtes des Reichstages vorliegt und daß *Aberzahlungen*, das heißt daß ungerechtfertigterweise Millionengeschätze der Großindustrie gemacht worden sind. Für die Feststellung der Höhe der verpulverten Summe aber war in dem Ausschuss keine Mehrheit zu finden. Ein sozialdemokratischer Antrag bezifferte die Summe auf 87 Millionen. Demgegenüber begnügte sich der Ausschussbeschluss mit der Feststellung, daß *Aberzahlungen* in erheblichem Umfange stattgefunden

haben und daß die Großindustrie bei den Zahlungen erheblich günstiger gestellt wurde als die andern Geschädigten. Es sei daher erwünscht, nun auch die geschädigten Arbeiter, Angestellten und den Mittelstand ausreichend zu entschädigen.

Das ist, wie jeder rechtlich denkende Mensch zugeben wird, eine sonderbare Untersuchung und eine noch sonderbarere Schlussfolgerung: Weil man den wenig geschädigten Schwerindustriellen viel zu viel und das widerrechtlich gezahlt hat, sollen auch die wirklich Geschädigten eine Unterstützung erhalten. Kein Wort von der Rückzahlung der den Großindustriellen zuviel gezahlten Millionen, kein Wort von einer *Anfrage* des Ministers, der das Staatsrecht des Reichstages verletzt und die Millionen der Großindustrie zugeschanzt hat. Der Beschluß des Ausschusses macht nicht einmal die Amtsstelle dingfest, die für diese Geldvergeudung haftbar ist. Sonst muß jedermann einen unrechtmäßig erhaltenen Betrag ohne weiteres an die Staatskasse zurückerstatten. Wie beispielsweise jetzt die *Witwen und Waisen*, die eine Rente aus der Invalidenversicherung beziehen. Ihnen waren auf Grund einer gesetzlichen Vergünstigung 50 bis 70 % zuviel entrichtet worden. Diese Summen werden ausgerechnet, jetzt, kurz vor dem Feste der christlichen Liebe, von den Landesversicherungsanstalten abgezogen. Hier kommen eben nur die Armen und Armenlosen in Frage, keine schwerindustriellen Millionäre. Nach den Riesensummen, die diese zuviel eingezahlt haben, kräht kein Hahn, fragt kein Gericht, bemüht sich nicht die gesetzliche Vertretung des geplünderten Volkes.

Gespammt muß man sein, welcher Betrag als „ausreichende Unterstützung“ für die *wirklich Geschädigten* des Ruhrkampfes, für die Arbeiter und kleinen Geschäftsleute angesehen oder ausgeworfen werden wird. Als die Franzosen ins Ruhrgebiet einrückten, dachten die armen Teufel nur ans bedrohte Vaterland, opferten Brot, Freiheit und Gesundheit — die Industriellen dachten an den Profit und berechneten ihren Gewinn an diesem neuen Krieg. Als die Franzosen abgezogen waren, winkte den armen Teufeln Arbeitslosigkeit und noch schlimmere Not — die Industriellen erhielten Barzahlung. Die Arbeiter warteten auf eine angemessene Entschädigung, an deren Statt aber wurde ihnen das Ermächtigungsgesetz beschert, wodurch der *gesetzliche Arbeitsstundenverzug* die Verlängerung der Arbeitszeit ermöglicht wurde — den Industriellen wurden die Nachwehen der Ruhrbesetzung mit 715 Millionen verüßt.

Jetzt sollen endlich auch die *wirklichen Leidtragenden* des Ruhrkampfes eine „ausreichende Unterstützung“ bekommen. Ob ein Mann zehn oder gar fünfzehn Pfennig erhalten wird, steht noch nicht fest. Wahrscheinlich werden sie gar nichts bekommen. Wenn die Sache praktische Gestalt annehmen sollte, was Jahre dauern kann, wird einer der Minister bedauernd erklären, die Entschädigung der Arbeiter scheiterte an technischen Schwierigkeiten — und aus dem parlamentarischen Fröschlein wird ihm zustimmendes Gejammeln entgegenklingen. Das wird das ganze Nachspiel sein, das diehere Zeitgenossen dieser schmierigen Geschichte im Parlament voraussehen. Wer keine Enttäuschung erleben will, tut gut, nichts vom Reichstag zu erwarten, sondern nur darüber nachzudenken, wie trefflich im „demokratischen Staat der Welt“ das Parlament für die Beobachtung seines Staatsrechtes und für die rechtmäßige Verwendung der Steuergroschen sorgt. Bei diesem Nachdenken kann einem speißel werden.

durchweg als eine „sehr gute“ bezeichnet. Die Innenorganisation ist ebenfalls in stetem Auf- und Ausbau begriffen. Der Lehrbetrieb führt Vereinstags- und Einführungslehre nach Düsseldorf, wo in Vorlesungen und Aussprachen Fragen der praktischen Ausbildungstätigkeit behandelt werden. Es findet also ein Austausch zwischen dem Institut und den von der Arbeit erfassten Betrieben statt, eine ganz planmäßig durchgeführte Arbeit.

Die Institutsleitung pflegt besonders die *Herausgabe* von Werkzeitungen. Die Leitung der Werkzeitungen in einer der von dem Dinta erfassten Werkzeitung muß der Dintaschriftleitung vorgelegt werden. Diese Zeitungen sollen der *Schulerfolg* für die erwachsenen Arbeiter sein, da bei ihnen eine Schulung nach der Weise des Instituts nicht mehr möglich ist, sie aber doch mit dem Betriebe verbunden bleiben sollen. Die Werkzeitungen sollen von jeder politischen Richtung frei sein, die Verbindung des Arbeiters mit dem Betriebe aufrechterhalten und auch die verschiedensten Gebiete über das rein Betriebliche hinaus behandeln. 35 solcher Blätter bestehen bereits, weitere werden in kurzer Zeit gegründet. Aus ihrem Inhalt ist deutlich die nach außen nicht so sichtbare Bestrebung zu erkennen. Unmerklich soll durch die von einem einheitlichen Willen geleiteten Werkzeitungen, deren Zweck durch den Inhalt nicht offen in Erscheinung tritt, die *Gewerkschaften* der Arbeiter in eine bestimmte Richtung gelenkt werden.

Die alles umfassende Arbeit der Menschenbewirtschaftung macht weder vor den jungen noch den alten Arbeitern halt; sie soll auch die jungen *Madchen* erfassen, die in besonderen Schulen zu braven, zufriedenen Hausfrauen ausgebildet werden.

Ein weitläufiger Plan, und der Oberingenieur Krauß ist unermüdetlich in der Verarbeitung unter den Fabrikanten. Auf allen Unternehmertagungen, im besonderen für diesen Zweck bestimmten Versammlungen werden Vorträge über Ziele und Zwecke des Dinta gehalten.

Die Leiter des Deutschen Instituts für technische Arbeitsbildung werden den Endzweck, den sie nicht aussprechen, dem sie aber im Stillen zustreben, die Arbeiter von den Gewerkschaften abzulenken und für den Werksgemeinschaftsgedanken reif zu machen, nicht erreichen, weil die rauhe Wirklichkeit des kapitalistischen Zustandes, verschlimmert durch die brutale Kurzsichtigkeit des deutschen Unternehmertums, schon dafür sorgen wird, auch die durch diese Schule gegangenen Arbeiter zur klaren Erkenntnis zu bringen.

### Das Arbeitsgerichtsgesetz

Das große soziale Ringen der Klassen spiegelt sich täglich in Tausenden von Arbeitsstreitigkeiten wider. Die spärlichen Rechte der Arbeiter, wie sie die Sozialgesetzgebung gebracht hat, werden dauernd von dem Unternehmertum mißachtet, der Arbeiterschutzbücherei, der Tarifgebanten umgangen. Die ordentlichen Gerichte sind auf die altromischen Rechtsbegriffe eingestellt und kennen keinen Unterschied zwischen Sachen- und Menschenrecht. Die Schlichtungsausschüsse scheitern an den mangelnden Befugnissen gegenüber widerpenfziger Industriekapitale, die Gewerbegerichte schließen große Kreise der Arbeiterberufe von ihrer Zuständigkeit aus, sie erlangen eigener Berufsstellen und jener Einheitlichkeit, die durch das Klassenrecht der gesamten Arbeiterklasse im Kapitalismus erforderlich wäre. Nur Arbeitsgerichte, die sich über alle Teile des jungen Volksstaates erstrecken und alle Berufe umfassen, können dem großen sozialen Unrecht von heute, der wachsenden Unterdrückung entgegenwirken und auch nur dann, wenn sie von den Vertrauenspersonen der organisierten Arbeiterschaft selbst getragen sind. Sie sind berufen, ein neues Sozialrecht für den arbeitenden Menschen zu bilden.

Das künftige Arbeitsrecht kann und wird nur sozial sein, wenn es aus einer sozialen Rechtsprechung herauswächst. Das gilt besonders für das kollektive Arbeitsrecht, für dessen Inhalt und Bedeutung die ordentlichen Gerichte wenig Verständnis aufzubringen vermögen. Der Kollektivgedanke ist aber nicht nur eine Organisationsfrage, sondern ebensosehr eine Rechtsfrage. Er kann nur von den Gewerkschaften selbst entwickelt werden.

So haben die freien Gewerkschaften seit Jahrzehnten den Arbeitsgerichten ihre erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt, bis es schließlich gelungen ist, nach zähem Kampf und unter tatkräftiger Unterstützung der Sozialdemokratie das Arbeitsgerichtsgesetz gegen eine von den Deutschnationalen geführte harte Reaktion im Reichstag und gegen die Kommunisten, die zwischen der „Klassenjustiz“ der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte keinen Unterschied erbeden (!) können, kurz vor Weihnachten zu verabschieden.

Die künftigen Arbeitsgerichte sind in der wichtigsten ersten Instanz selbständig, während die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht eine gewisse verwaltungsmäßige Aufsicht

## Das Reichsgericht über Mehrarbeit Ihre Erzwingung ist strafbar!

Das Reichsgericht hatte sich in zwei Fällen mit der Überforderung der achtstündigen Arbeitszeit zu befassen. Im ersten Falle hatte eine Textilfirma auf Beschluß ihrer Organisation versucht, ohne Bestätigung durch den Betriebsrat eine Mehrarbeit bis zu vier Stunden wöchentlich einzuführen. Sie teilte dies der Belegschaft durch Anschlag mit und erklärte, daß sie gezwungen sei, den zu einer Mehrarbeit nicht bereiten Arbeitern zu kündigen. Von Direktoren der Firma wurde dann ein einzelner Arbeiter über die Frage befragt, ob er bereit sei, im Sinne des Anschlages Mehrarbeit zu leisten. Obgegen legte der Betriebsrat Verwahrung ein, die aber keinen Erfolg hatte. Aus der Betriebsrat wiederholt vorgelegt die Einstellung der Befragung forderte, ließ er in allen Abteilungen durch Eirenen das Zeichen zur Beibehaltung der Arbeit geben. In einer Versammlung am folgenden Tage wurde über die geordnete Mehrarbeit ein Beschluß gefaßt. Durch Anschlag entließ darauf die Firma alle Arbeiter, die nicht binnen 10 Minuten die Arbeit wieder aufnehmen würden. Das war die große Mehrzahl! Vom Betriebsrat forderte sie dann in einem Klageantrag Ersatz des angeblich entstandenen Schadens, zunächst Erstattung eines Teilbetrages von 200 M. Das Reichsgericht hatte diesen Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; das Oberlandesgericht aber hatte den Anspruch abgewiesen. Dagegen beantragte die Firma Revision beim Reichsgericht, das die Revision zurückwies. In seinem Entscheidungsbegründungen sagt der höchste deutsche Gerichtshof unter anderem:

„Es kann dahingestellt bleiben... ob die Befragung der Arbeiter und die Entgegennahme ihrer Erklärungen das gute Recht der Klägerin war. Denn auch eine vorläufige Abmachung hätte allein nach dem Geiste einer freien Vereinbarung versucht und getroffen werden dürfen. Klägerin hat aber, indem sie unter Hinweis auf ihre erste Bekanntmachung den zur Mehrarbeit nicht bereiten Arbeitern die Entlassung... androhte, auf die Belegschaft einen Druck ausgeübt. Hierzu war sie nicht befugt, da ein solches Vorgehen mit dem den Arbeitnehmern gerade auch hinsichtlich der Arbeitszeit gesetzlich gewährten Rechtsschutz in Widerspruch stand. Waren Vereinbarungen mit den einzelnen Arbeitern über die Verlängerung der Arbeitszeit zunächst zulässig, so dürften sie keinesfalls durch Androhung der Entlassung erzwungen werden. Klägerin handelte also rechtswidrig, und zwar schon durch die Art und Weise der Befragung, nicht erst dann, wie die Revision meint, wenn sie die Mehrarbeit von den Arbeitswilligen tatsächlich ausführen ließ. Demgegenüber kann das ebenfalls widerrechtliche Handeln des Beklagten (Betriebsrats) als ein Verstoß gegen die guten Sitten noch nicht angesehen werden. Es wird allgemein anerkannt, daß im gewerblichen Lohnkampf und im Streit um die Arbeitsbedingungen Maßnahmen, die den Widerstand des Gegners zu brechen bestimmt sind, nicht ohne weiteres, sondern nur dann vornehmlich sind, wenn ein an sich unsittliches Mittel angewendet oder ein sittlich nicht einwandfreier Erfolg erzielt wird. Hier hat der Beklagte die Erliegung des Betriebes veranlaßt, um die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter in Anbetracht der Dauer ihrer Arbeitszeit zu wahren. Allerdings waren die genannten Mittel, insbesondere die sofortige Betriebsunterbrechung... statt des Versuches einer Einigung auf geheimer Wege, unerlaubt, auch nicht etwa durch die Notwehr gerechtfertigt, und daher an sich unsittlich. Der Beklagte hat aber nach der maßgeblichen Feststellung des Berufungsrichters, weil er als Vorgesetzter des Betriebsrats über die Durchführung der geschlossenen, zum Schutz der Arbeiter erlassenen Vorschriften zu wachen hatte (§ 18 Biff. 1 des Betriebsratsgesetzes), sich in dem guten Glauben befunden, daß nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Eingriff der Klägerin die Anwendung der gewählten Mittel gerechtfertigt ist, so daß er also in Erfüllung einer rechtlichen Pflicht so wie gebahren handeln dürfte und mußte. In diesem Falle liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht vor.“

„Nach weiteren juristischen Ausführungen kommt dann das Reichsgericht zu dem Schluß, daß aus den oben hervorgehobenen Gründen auch in Anbetracht des § 23 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Die Revision war danach zurückzuweisen“ (Urteil des Reichsgerichtes, IV. Zivilsenat, vom 17. Mai 1926 — IV. 701/1925).

Im zweiten Fall handelt es sich um die Anwendung der Verordnung über die Arbeitszeit vom Dezember 1923. Die Direktoren der 2-fachigen Zentrale einer Berliner Stoffdruckerei waren wegen Vergehens gegen die Arbeitszeitverordnung angeklagt, weil auf ihre Anregung 35 Angestellte im Juni 1925 überstunden geleistet hatten. Das Landgericht hatte die Angeklagten freigesprochen, indem es annahm, daß die Angestellten die Mehrarbeit freiwillig und unter besonderen Umständen geleistet haben, was nach § 11 Abs. 3 der Verordnung wohl erlaubt sei. Gegen das Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht eingelegt; mit der Begründung, daß die Angestellten sei bekannt gewesen, daß die begründete Furcht vor dem allgemeinen Abbau bestimmend auf die Angefallten wirkte, die verlangte Mehrarbeit zu leisten. Deshalb sei die Mehrarbeit als unter einem Zwange geübt anzusehen. Der I. Strafsenat des Reichsgerichtes hob das Urteil des Landgerichts auf und verwies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Die Einleitung einer Sog. Sammelvereinbarung in der deutschen Bahngewerkschaft ist erfolgt. Der Zusammenhang ist nicht ohne erheblichen Grund der Reichsbahnverwaltung erfolgt und offenbar auch gegen sehr erhebliche Widerstände aus den Kreisen der Sog. Industriellen. Der am 15. Dezember abgeschlossene Vertrag schließt unter dem Namen Sog. Sammelvereinbarung eine Sog. Sammelvereinbarung, auf die 95 % der von der Reichsbahn zu übernehmenden Güter- und Personenzugmaschinen entfallen werden und die vom Standpunkt der Sog. Sog. Industriellen selbst als eine Sog. Sammelvereinbarung anzusehen ist. Die Sog. Sammelvereinbarung ist im wesentlichen durch den Vertrag vom 15. Dezember 1926, der die Sog. Sammelvereinbarung zwischen der Reichsbahn und den Sog. Industriellen abgeschlossen wurde, bestimmt.

aufträge entfallen werden und die vom Standpunkt der Sog. Sog. Industriellen selbst als eine Sog. Sammelvereinbarung anzusehen ist. Die Sog. Sammelvereinbarung ist im wesentlichen durch den Vertrag vom 15. Dezember 1926, der die Sog. Sammelvereinbarung zwischen der Reichsbahn und den Sog. Industriellen abgeschlossen wurde, bestimmt.

Der Sog. Sammelvereinbarung ist im wesentlichen durch den Vertrag vom 15. Dezember 1926, der die Sog. Sammelvereinbarung zwischen der Reichsbahn und den Sog. Industriellen abgeschlossen wurde, bestimmt.

Der Sog. Sammelvereinbarung ist im wesentlichen durch den Vertrag vom 15. Dezember 1926, der die Sog. Sammelvereinbarung zwischen der Reichsbahn und den Sog. Industriellen abgeschlossen wurde, bestimmt.

Der Sog. Sammelvereinbarung ist im wesentlichen durch den Vertrag vom 15. Dezember 1926, der die Sog. Sammelvereinbarung zwischen der Reichsbahn und den Sog. Industriellen abgeschlossen wurde, bestimmt.

Der Sog. Sammelvereinbarung ist im wesentlichen durch den Vertrag vom 15. Dezember 1926, der die Sog. Sammelvereinbarung zwischen der Reichsbahn und den Sog. Industriellen abgeschlossen wurde, bestimmt.

Der Sog. Sammelvereinbarung ist im wesentlichen durch den Vertrag vom 15. Dezember 1926, der die Sog. Sammelvereinbarung zwischen der Reichsbahn und den Sog. Industriellen abgeschlossen wurde, bestimmt.

Der Sog. Sammelvereinbarung ist im wesentlichen durch den Vertrag vom 15. Dezember 1926, der die Sog. Sammelvereinbarung zwischen der Reichsbahn und den Sog. Industriellen abgeschlossen wurde, bestimmt.

an die Landgerichte und das Reichsgericht erfahren haben, nach dem hier die sozialdemokratischen Anträge am Widerstand der bürgerlichen Parteien gescheitert waren. Immerhin ist der Fortschritt darin festzustellen, daß auch Beratung und Revision nicht, wie bisher, vor die ordentlichen Gerichte kommen, und daß in allen Instanzen der Fälle als Arbeitsrichter bestimmt wird. Selbst die Reichsgerichtsräte müssen sich damit abfinden, künftig leibhaftige Arbeiter und Proletarier neben sich gleichberechtigt als Richter zu finden.

Entgegen der heutigen Regelung fallen alle Einzel- und Kollektivstreitigkeiten in Arbeitsdingen unter die Arbeitsgerichte. Dasselbe gilt für den Streit aus dem Lehrverhältnis, für Betriebsratsstreitigkeiten, für unerlaubte Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, für Erfinderstreitigkeiten aus dem Dienstvertrag, für andere Klagen gegen den Arbeitgeber, wenn der Anspruch mit einer andern, bei einem Arbeitsgericht anhängigen Rechtsstreitigkeit in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wie zum Beispiel Mietstreitigkeiten aus einer Werkwohnung u. a. Die Tarifstreitigkeiten gehen von den Schlichtungsstellen auf die Arbeitsgerichte über. Die ordentlichen Gerichte werden so von dem ganzen sozialen Streit „befreit“, noch mehr jedoch die Arbeiter von der Klassenjustiz.

Die gesamte Arbeitererschaft kann künftig ausnahmslos einschließlich der Landarbeiter und anderer bisher ausgeschalteter Berufsgruppen, in ihr Recht am Arbeitsgericht suchen. Die Ausschließung der Arbeitsgerichte durch private Schiedsgerichte kann nur noch von den Tarifvertragsparteien vereinbart werden. Dem einzelnen Arbeiter darf der Unternehmer solche Schiedsgerichte in keinem Falle aufzwingen.

Das Schwergewicht der Arbeitgerichtsbarkeit liegt bei der ersten Instanz. Die Berufungsmöglichkeit ist nur bei Streitgegenständen von über 300 M Wert oder bei einem Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung gegeben.

Parteilich sind die tariffähigen Gewerkschaften unter Ausschluß der Gelben, und soweit es sich um das Betriebsratsgesetz handelt, die geschlichen Betriebsverträtungen.

Gegen eine starke Widertheit von Deutschnationalen, Teilen der Volkspartei, der Demokraten und anderer bürgerlicher Parteien, und trotz des Verzögerens der Kommunisten konnten die Rechtsanwalte von der Propagierbetreuung beim Arbeitsgericht ausgeschlossen werden, sie liegt bei den Gewerkschaftsvertretern. Am Landesarbeitsgericht sind sowohl Rechtsanwältinnen als auch Organisationsvertreter zugelassen, so daß ein Anwaltszwang nur beim Reichsarbeitsgericht besteht. Als Organisationsvertreter sind Mitglieder oder Angestellte der Gewerkschaften zu verstehen, die entweder durch Satzung oder Vollmacht zur Vertretung berufen werden. Die Gebühren sind am Arbeitsgericht bedeutend ermäßigt. Die Errichtung der Arbeitsgerichte ist nicht starr an die Amtsgerichtsbezirke gebunden, sondern sie kann einheitlichen Wirtschaftsgebieten angepaßt werden.

Die Beisitzer werden nach Vorschlagslisten der Gewerkschaften und ihrer Spitzenverbände berufen, ein Verfahren, gegen das sich im Reichstag die Gelben und die Kommunisten als Vertreter der „Unorganisierten“ in engster Kampfgemeinschaft entschieden, aber vergeblich gewendet haben. Das Arbeits- und das Landesarbeitsgericht erhalten Beisitzeranschlüsse, die auf die Bildung der Kammern, der Fachkammern, auf die Verwaltung, Dienstaufsicht und auf Heranziehung der Beisitzer Einfluß nehmen sollen.

Die Vorsitzenden der beiden ersten Instanzen sollen, aber müssen keine ordentlichen Richter sein, wobei die derzeitigen Gewerbegerichtsvorsitzenden übernommen werden, auch ohne Juristen zu sein. Die Arbeitsrichter müssen das fünfundszwanzigste, die Landesarbeitsrichter das dreißigste, die Reichsarbeitsrichter das fünfundsachtzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie werden sämtlich auf je drei Jahre berufen. Dem Gewerkschaften ist neben dem Vorschlagsrecht ein Mitbestimmungsrecht bei der Ernennung der Arbeitsgerichte und der Kammerbildung gewährt. Der Schluß der Arbeitsrichter gegen Mißregeln ist durch eine besondere Strafbestimmung verstärkt. Der von den Gewerkschaften verlangte besondere Kündigungsschutz war in erster Ausfertigung angenommen, ist aber dann leider wieder eingezogen worden.

Der heike Kampf um die Aufhebung der bisherigen Zunftgerichtsbarkeit, den die Sozialdemokratie gegen die Handwerkergruppen aller Parteien zu bestehen hatte, endete damit, daß die Zunftgerichtsbarkeit für Gehilfenstreitigkeiten aufgehoben und durch Handwerks-Fachkammern bei den Arbeitsgerichten ersetzt wurden. Die Zunftensprüche für Lehrlinge sollen paritätisch angefaßt als Einigungsstellen weiter bestehen dürfen, doch können auch bei dem Lehrlingsstreit Klagen vor die Arbeitsgerichte.

Auch im Verfahren sind durch sozialdemokratische Anträge wesentliche Verbesserungen der Regierungsvorlage erreicht worden, wie überhaupt fast alle Verbesserungen auf die Initiative der SPD zurückzuführen sind.

Die Rechtsprechung der neuen Arbeitsgerichte soll mit dem 1. Juli 1927 beginnen. Die Arbeitsrichter, die durch die Schlichter der Gewerkschaften gegangen sind, werden die Kommissare des modernen Arbeitsrechtes sein. E. A. H. J. E.

## Mehr Freizeit für die Frau!

Meine Frau? Die hat keine Zeit — die Kinder — die Hausarbeit! Die Frau wird doch den ganzen Tag nicht fertig! Das ist die immer wiederkehrende Klage, wenn wir unsere Gespräche haben, warum sie die Frau nicht mitbringen zu Vorträgen, Besprechungen, etc.

Und wie richtig ist das: Die Frau wird den ganzen Tag nicht fertig... für sie gibt es keinen Fremden, keine Abgrenzung... wußt nicht, welchen der majestätischen Kollegin und Kameradin im heutigen Lebenskampf nicht ein Mittel wog, daß auch sie ein wenig weiter war, etwas aufsteht aus dem Handel anderer Mütter und Töchter, was der Frau das Leben beschreiben ist?

aber eben alljährlich getan sein wollen und sich anspruchsvoll aufblähen, wenn man sie einmal ernsthaft fragt. Eine gute, gezeigte Frau sagte mir einmal: Hausfrauenarbeit ist ein eigenartiges Ding: man erkennt ihren Umfang erst, wenn sie einmal nicht gemacht ist.

Sie — die Mütter, die Söhne und die heimlichen Töchter — wissen die eigentlich, wieviel Hausarbeit es ist, bis die Frau, die Mutter davor die Bettstätten und Betten geputzt und geplättelt, die heruntergekommenen Sachen ausgeräumt, die gebrauchten Eßgeräte gereinigt hat? Wissen sie es, welche Arbeit es ist, was sie zu waschen, zu faden, zu bügeln? Das stellt das einfachste Gericht, bis es auf den Tisch kommt, Arbeit vor?

die Mutter entlasten können. Wo keine Kinder im Hause sind, ist es freilich anders. Aber schon vom ersten Schrittlchen an sollte man das Kind gewöhnen, sauber und ordentlich zu sein. Und freude daran, der Mutter zu helfen, sollte man dem Kind von vornherein anerkennen, wanns auch zunächst nur erst mal den Erfolg hat, daß der kleine Leibchen mehr stark als hilft. Die aufgewandte Mühe verzinst sich später, wenn die Kinder zur Einsicht kommen, kommen sie aber nicht zur Einsicht, dann — Mutterherz werde hart — sollte man sich ein etwas anspruchsvolles und unglückseliges Söhnchen oder Töchterchen ruhig mal ein paar Wochen hübsch auf sich selber angewiesen sein lassen, dann fände die Einsicht wohl schon von selber.

Angenommen also, daß alle Familienmitglieder je nach Alter und Verständnis das ihrige tun, um die Mutter zu entlasten, so liegt es nun allerdings an der Frau selber, sich den Tag so einzuteilen, daß er nicht 16 Stunden Hitze und Arbeit und sechs Stunden Schlaf hat. Das Notwendige ist wohl ein Arbeitsprogramm für die ganze Woche, aufgestellt nach den Erfahrungen und Erfordernissen des betreffenden Haushaltes, aber nicht so starr und unbeweglich, daß sich nicht diese oder jene Arbeit einmal zugunsten einer wichtigeren und notwendigen Sache verschieben ließe. Und selbst wenn man nur Montags und Dienstags die Beschäftigung hat, so besteht die Möglichkeit, mit einer Nachbarin zu tauschen, wenn man gerade Montag abends vielleicht eine gewerkchaftliche Veranstaltung besuchen möchte. Wie viele!



Schindludererei mit den Sozialversicherten

Ordnung versichert, dennoch keine Unterstützung — Erst das Schicksal, dann Fürsorge

In einem fort wird gefordert, für den deutschen Arbeiter sei durch die Sozialversicherung ausreichend gesorgt. Das ist so lange herumgeredet worden, daß auch Arbeiter angefangen haben, es zu glauben. Dies geht so lange, bis einer die angeblich ausreichende Sozialversicherung in Anspruch nehmen muß.

Zur Verfestigung des Geklagten seien von den Fällen, die uns die letzte Woche bekannt gegeben wurden, zwei herausgegriffen. Der eine wird von Berlin mitgeteilt. Ein Arbeiter bezieht Invalidenrente. Wegen ihres geringen Betrages sucht er den Rest der ihm verbliebenen Arbeitskraft zu verwerten.

Wir haben hier also den Fall zu verzeichnen, daß ein Arbeiter trotz seiner dreifachen Versicherung und trotz dreifach bezahlenden Versicherungsbeiträgen alles von seinem der Versicherungsträger eine Unterstützung erhält, und dies von Gesetzes wegen.

Der andere Fall wird uns aus einer württembergischen Kleinstadt mitgeteilt. Ein 63jähriger Arbeiter wurde letztes Frühjahr krank, nach 20wöchiger Krankheit von seiner Betriebskrankenkasse angeheuert, der Arzt beantragte die volle Invalidenrente.

Der Jubilar hat sich in seinem langen Leben nämlich ein Häuschen zugekauft, das schließlich noch eine Hypothek trägt. Der Schwerefall ist ganz verhängnisvoll. Der Jubilar verlangt von ihm erst einen Rest, dann will er ihn von diesem von ihm gegebenen Rest noch ihrem Erben einen Rest lassen.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 5 des Verbandstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Table with 3 columns: Verwaltung, Beitrag für Mitglieder der Beitragsklasse, Beginn der Beitragserhebung. Rows include Wiehe-Steinförde and Stuttgart, Rübstraße 16.

Zur Beachtung für die reisenden Mitglieder: Ein Parteiständiges Recht auf Empfang von Parteipapieren besteht nicht. Die Ausgabe von Parteipapieren durch die Verwaltung ist freiwillig und nur soweit möglich, als lokale Mittel vorhanden sind.

Zur Beachtung! • Zugang ist fernzubalten:

von Diamantarbeitern nach Hanau (Firma Weischen u. Kraus) D.; von Metallarbeitern aller Branchen nach Reus (Schiffswerft Düsseldorf-Reus, G. m. b. H.) D.; nach Ratibor E. von Eisenarbeitern nach Berlin St. 2 = Lohnbewegung; D. = Differenzen; v. St. = Streit in Sicht; St. = Streit; R. = Klageregung; Mi. = Mißstände; A. = Aussperrung. Arbeitsfähige Mitglieder sind verpflichtet, auch wenn der betreffende Ort nicht in der Zeitung genannt ist, Erhaltung bei der zuständigen Ortsverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, beim Vorstand einzufahren.

Wir stehen grundsätzlich nicht auf dem Standpunkt, daß Überstunden nicht verlangt werden sollen; wir wissen und wir betonen das stets, daß in jedem Geschäft der Zwang zu Überstunden vorzukommen kann und auch stets vorzukommen wird.

Oberste Pflicht jedes Arbeitgebers und namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es sein, wenn Arbeit vorhanden ist, die hierzu normalerweise notwendige Anzahl von Angestellten zu beschäftigen.

Wir weisen außerdem auf die gesetzlichen Bestimmungen hin und erwarten dringend von unseren Verbandsfirmen, daß sie sich nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch setzen. Wie streng die zuständigen Behörden auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bedacht sind, zeigt der Ausgang eines in den letzten Tagen durch die Presse bekanntgegebenen Verfahrens.

Eine solche Mahnung ist nicht nur für Frankfurt a. M. erforderlich. Wir wissen, welche großen Mißstände in dieser Beziehung an vielen Orten eingetreten sind. Aus diesem Grunde hat sich ja auch der Reichsarbeitsminister in seinem Rundschreiben vom 9. November 1926 an die Sozialminister der Länder gewandt.

Der Reichsarbeitsminister hält es für notwendig, daß ganz allgemein die Staatsanwaltschaften darauf hingewiesen werden, bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften über die Arbeitszeit mit aller Energie vorzugehen. Soll das heißen, daß Überarbeitungen auftritt mit 20 M. fortan mit 50 M. Geldstrafe geahndet werden sollen?

Herlichen Glückwunsch zum Jahreswechsel unsern Mitgliedern und Mitarbeitern Schriftleitung und Vorstand

Zur Kriegserklärung der Schuhfabrikanten

Es ist die letzte Woche gekommen. In der Schuhindustrie ist ein Schiedsspruch gefällt worden, der eine Erhöhung des Stundenlohnes von 10 auf 12 M. vorseht. Die Fabrikanten beantworten den Spruch mit der Drohung, am 1. Januar die Arbeiter auszusperren. Nicht die Drohung vermindert, werden 100 000 Arbeiter auf der Straße liegen.

Sabellarbeiter in Ludenwalde

32 Kollegen galt es zu feiern, die dem Verband länger denn 25 Jahre angehört haben. Sie bewachten dem Verband ein Menschenalter in jahren und guten Tagen die Treue. Sie waren bis auf vier, die durch Krankheit verhindert, erschienen, unter ihnen mancher, der noch heute für den Verband sehr tätig ist.

Der Bescheid vor der Hauptversammlung letzter Jahrs wird noch weiter gefordert durch ein Urteil des Oberlandesgerichts in Hammburg. Dieses Gericht hatte kürzlich über den H. s. m. a. v. H. v. G. u. H. v. G. zu entscheiden, der als Vertreter der H. s. m. a. v. H. v. G. u. H. v. G. Gegenstände im Werte von 24 000 M. — jeweils konnte zweifelsfrei nachgewiesen werden — aus dem Verborgenen des Schlosses Schwarzburg „verkauft“ und fortgeschafft hatte.

Geht den Fall, ein Arbeiter hätte sich aus körperlicher Not einseitig angezogen und verknüpft und er hätte sich bewegen vor dem Hammburger Oberlandesgericht zu verantworten. Das wäre wohl dann mit ihm geschehen? Ob ihm dann auch die Möglichkeit wider offen gelassen werden wäre, einseitig zu „verknüpfen“? Das müßte ein kühner armer Mensch wagen, sich einseitig zu verknüpfen. Denn er könnte sich geäußert, wenn er vor das Oberlandesgericht von Hammburg käme. Ganz anders ist es — wie das Hammburger Urteil zeigt — wenn man als Vertreter einer H. s. m. a. v. H. v. G. u. H. v. G. handelt.

Die Metallarbeiter-, Klempner- und Former-Kalender für 1927 sind versand. Sie sind alsbald von den Funktionären unfres Verbands zu beziehen

Mit einem gemeinsamen Aufruf wenden sich der ADG, der Allgemeine Freie Angestelltenbund und der Allgemeine Deutsche Beamtenbund an die Beamten und fordern sie zum Eintritt in die freie Gewerkschaftsbewegung auf. Es heißt in dem Aufruf: „Eine erfolgreiche gewerkschaftliche Bewegung der Beamten hat zur Voraussetzung, daß sie befähigt ist, sich gemeinsam mit den organisierten Arbeitern und Angestellten den großkapitalistischen Rührgeistern unserer heutigen Angehörigen entgegenzustellen.“

Hermann Käppler †. Am 16. Dezember ist Hermann Käppler im Alter von 63 Jahren an einem Herzleiden verstorben. Er war lange Zeit Schriftleiter der sozialdemokratischen Zeitung in Altenburg und des Blattes des Mühlener Arbeiter-Verbandes, auch gehörte er dem Altenburger Verband und bis 1924 dem Reichsverband an. Bei der Verschmelzung seiner Gewerkschaft mit dem Brauerarbeiter-Verband im Jahre 1910 wurde er dessen zweiter Vorsitzender. Schon diese kurzen Angaben lassen erkennen, daß mit Käppler ein alter gewerkschaftlicher und sozialistischer Kämpfer von uns gegangen ist.

Schriftenschau

Neue Menschen. Von Max Adler. 2. vermehrte Auflage. Schriftenreihe Neue Menschen. Berlin B. 30. E. Laubische Verlagbuchhandlung G. m. b. H. — Die vorliegende 2. Auflage des langere Zeit begriffenen gewöhnlichen Wertes ist ein unüberbittler, aber um das umfangreiche Kapitel: „Die Aufgaben der Jugend in unserer Zeit“ vermehrter Ausdruck der ersten Ausgabe. Der Marxismus als proletarische Lebenslehre. Von Max Adler. 2. Auflage. Berlin B. 30. E. Laubische Verlagbuchhandlung G. m. b. H. Die vorliegende 2. Auflage wurde vom Autor gründlich durchgesehen und vom Verlag in zeitgemäß guter Ausstattung herausgebracht. Wie erlange ich Ermäßigung oder Verzeihung von der Hauszinssteuer? Von Arbeitersekretär E. Scherber, Koblenz. Nach der Verordnung über die Hauszinssteuer in Preußen. Preis 30 Pf. Befreiungen an die Rheinische Partei“, Koblenz, Rastorffschenstraße 22/24. Was jeder Rundfunkhörer wissen muß! Von Otto Berndt. Ein Lehr- und Vortragsbuch für Jungfreunde ohne jede Vorkenntnisse. 80 S. 8° mit 80 Abbildungen und 1 Hauptplan für eine 2-Röhre-Rechrohren-Verd. Preis brosch. 2,25 M. Selbstverlag O. Berndt, Weihen, Boekenweg 5. — Die Broschüre wendet sich hauptsächlich an Selbstlerner von Radioanlagen, ist aber auch für die übrigen Rundfunkteilnehmer wertvoll durch vielseitige, lehrreiche Behandlung aller für Jungfreunde unerlässlichen Kenntnisse über Art, Handhabung und Bedienung seiner Anlage. In dieser Beziehung sind besonders bemerkenswert die Grundbegriffe über Elektrizität, Magnetismus und Schwingungslehre (ohne die ein Verständnis von Aufbau und Wirkungsweise der Apparate unmöglich ist), die Erläuterung und Handhabung der Röhrenpläne und die Anweisungen über die Auffindung von Störungsursachen.

Allgemeine Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter und anderer gewerblicher Arbeiter (D. a. G.) Hamburg

Bei der Hauptverwaltung macht sich die Anstellung eines Büroangestellten notwendig. Die Gehalts- und Anstellungsbedingungen sind aus dem Protokoll der Elberfelder Generalversammlung (Seite 42 bis 52 und 57 bis 59) ersichtlich. Der Angestellte muß mindestens fünf Jahre Mitglied der Kasse sein. Mitglieder, die auf diesen Posten reflektieren, werden ersucht, eine selbstgeschriebene Offerte, die auch die Hauptnummer des Mitgliedsbuches enthalten muß, spätestens bis zum 15. Februar 1927 an die Hauptverwaltung einzufenden. Wir machen aber auf die hiesigen schwierigen Wohnungsverhältnisse aufmerksam und kann Wohnung von unserer Seite aus nicht beschafft werden.

Mitteilungen des Vorstandes

Telegrammadresse: Metallvorstand Stuttgart. Telefon-Nummern: S.-A. 628 41, S.-A. 628 42, S.-A. 639 90

Mit Sonntag dem 2. Jan. ist der 2. Wochenbeitrag für die Zeit vom 2. bis 8. Januar 1927 fällig.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 5 des Verbandstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Table with 3 columns: Verwaltung, Beitrag für Mitglieder der Beitragsklasse, Beginn der Beitragserhebung. Rows include Wiehe-Steinförde and Stuttgart, Rübstraße 16.

Zur Beachtung für die reisenden Mitglieder

Ein Parteiständiges Recht auf Empfang von Parteipapieren besteht nicht. Die Ausgabe von Parteipapieren durch die Verwaltung ist freiwillig und nur soweit möglich, als lokale Mittel vorhanden sind. In allen Verwaltungskreisen, wo im Adressenverzeichnis vermerkt ist: „Zustellort nicht bekannt“, ist das Auffinden des Adressierten möglichst zu unterlassen.

Zur Beachtung! • Zugang ist fernzubalten:

von Diamantarbeitern nach Hanau (Firma Weischen u. Kraus) D.; von Metallarbeitern aller Branchen nach Reus (Schiffswerft Düsseldorf-Reus, G. m. b. H.) D.; nach Ratibor E. von Eisenarbeitern nach Berlin St. 2 = Lohnbewegung; D. = Differenzen; v. St. = Streit in Sicht; St. = Streit; R. = Klageregung; Mi. = Mißstände; A. = Aussperrung. Arbeitsfähige Mitglieder sind verpflichtet, auch wenn der betreffende Ort nicht in der Zeitung genannt ist, Erhaltung bei der zuständigen Ortsverwaltung oder, wo eine solche nicht besteht, beim Vorstand einzufahren. Das Schriftstück ist von der Verwaltung, der dem Mitglied zugewiesen, zum Ausweis der Mitgliedschaft abzugeben zu lassen. Beiträge auf Verhängung von Strafen müssen von den Ortsverwaltungen oder der Bezirksverwaltung an den Vorstand eingereicht werden und ausdrücklich begründet sein.

Eine Schwalbe unter den Raubbögeln

Das Schicksal der Arbeitervereine in Frankfurt a. M. hat, wie wir den freien Angestellten entnehmen, an jene Mitglieder, denen am 2. November 1926 ein Rundschreiben gerichtet, das sich gegen die Besetzung der Stellen durch Überstunden bezieht. Die Besetzung der Stellen durch Überstunden ist ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitszeit.

Überstunden der Angestellten

Die untersteinständige Lage der Arbeitervereine, insbesondere für Angehörige, gibt uns Veranlassung, unser Augenmerk auf diese Angelegenheit zu richten. Am 2. Januar 1927 nahen Mitglieder nachstehend angegebener Ortsvereine folgende Beschlüsse gefasst: